

Der neue Landvogt und der neue Landschreiber werden den Untertanen des Fürstentums Liechtenstein vorgestellt. Ausf. Schloss Vaduz, 1727 Mai 27, AT-HAL, H 2614, unfol.

[1] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr.¹

Euer hochfürstlich durchleücht haben wür unterthänigst zu berichten unermanglen sollen, welcher gestalten dero unterthanen des reichsfürstenthumbs Liechtenstein, den 20. verstrichenen monaths bedeuëtet worden seye, wie daß ein neuer landtvogt namens Johann Erwinus Keil² und sodann ein neuer landschreiber Joseph Mayer³, den 28. Aprilis vorgestellet werden, zu dem ende auf anberaumbten termin von jeder gemeind wenigstens zwey vorgesezte, der gerichtslëuth erscheinen solten. Wann nun dieselbe in dicto termino⁴ sich eingefunden, so ist auch die gnädigst anbefohlene vorstellung auf [2] angesetzten tag, frue gegen 9 uhr ,durch den gewesten herren landtvogt von Benz⁵, und zwar dergestalten vorgenommen worden, daß nachdeme er, von Bentz, denen von jeder gemeind deputirten⁶ eine kleine anredung gethan, und die gnädigst obgehabte befehl dahin zu erkenen gegeben, wie daß seine hochfürstlich durchlaucht denselben auf sein vorhero beschechen, unterthänigstes ansuchen, des bishero obgehabten dienst zwar in hochfürstlich gnaden zu entlassen, und gegenwertigen Johann Erwinum Keil zu dero rath und landtvogten zu ernennen, jedoch ihme, von Bentz, sothane vorstellung als ein kenzeichen fernerer beybehaltenen hochfürstlichen gnaden zu seiner nicht geringen consolation⁷ aufzutragen, gnädigst gefälliget hetten.

So habe er auch diese gnädigst obhabende befehle nicht allein mit all ersinlichen respect zu vollziehen, sondern auch ihn, Johann Erwinum Keil, als rath und landvogten, mithin als seinen khünfftigen successorem⁸ vorzustellen. Einfolglich seiner hochfürstlichen durchlaucht getreue unterthanen zu dem schuldigen, gehorsamb anzuweisen hiermit [3] unermanglen sollen, worauf dann der neue landtvogt eine klein anred zu thun, und dem von Bentz vor die ihm hierunter erzaigte gefälligkeit den verbündlichsten danckh zu erstatten gleiche gelegenheit genohmen. Solchemnach dann haben die von jeder gemeindt deputirte dem landtvogten die hand gebotten, womit dann der unterm 15. Februarii ergangene gnädigste befehl in hoc puncto⁹ endlichen in seine cräfften erwachsen.

Ein gleiches wurde kurz darauf mit dem neuen landschreiber Joseph Mayer vorgenommen, und also auch diesem gnädigsten befehl der unterthänigste vollzug gelaistet. Gleichwie nun dieses geschäftt sich geendet, so hat der von Bentz sich zwar aus der canzley retiriret¹⁰, die damahls anwesende und von jeder gemeindt deputirte aber, daß auf die eines theills vorgebrachte, andern theills aber die besezung landtamans und gericht betreffende beschwerden unterm 22. Novembris 1726 an hiesiges Oberamt¹¹ erlassenes gnädigste rescript¹² überraichet, welches dann nicht allein der neue landtvogt mit allem respect ihnen abgenohmen, sondern [4] auch bedeuëtet, sich in etwas

¹ *Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² *Johann Erwin von Keil war von 1727 bis zum 28. Mai 1730 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Keil, Johann Erwin von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 431.*

³ *Joseph Mayer war um 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.*

⁴ „dicto termino“: besagten Termin.

⁵ *Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLFL 1, S. 88–89.*

⁶ Abgeordneten.

⁷ Beruhigung.

⁸ Nachfolger.

⁹ „in hoc puncto“: in diesem Punkt.

¹⁰ zurückgezogen.

¹¹ *Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.*

¹² Weisung.

der canzley zu begeben, umb ihnen, nachdem die gnädigste willens mainung desto füeglicher eröffnen zu können, welchem gleichwie sogleich der unterhänigste vollzug gelaistet worden. Also wurde dieses gnädigste rescript zuvor in der canzley erbrochen, und als wür dann den gnädigsten befehl mit aller devotion¹³, und auch dieses daraus gehorsambst ersehen, daß sothane gnädigste rescript denen unterthanen publicirt und authentica copia davon ertheilt werden solte, so wür den selbige wiederumb vorgefordert, und ihnen sothane gnädigstes rescript vorgelesen, hoc finito¹⁴ bathen sie, ihnen einen abtritt zu erlauben, sich daryber in etwas bereden zu können, so ihnen auch gestattet worden. Mittlerweil aber wurde der neue landtschreiber Joseph Mayer lauth der mir, dem landvogt, mitgegebenen formula juramenti¹⁵ in pflicht gehohmen. Wie nun auch dieses geschehen, liesen wür deren ad hunc actum¹⁶ deputirten unterthanen [5] bedeüten, sich zu erklären, was sie in dieser sach etwann ferners vor und anzubringen hetten. Gleichwie sie aber in solchen ohngefährlichen terminis repliciret¹⁷, daß sie dermahlen weiters nichts zu sagen wüsten, so verfügte mich landtvogt, mit dem gewesten landtschreiber Deyl¹⁸, dann dem verwalter Bauer¹⁹ und jezigen landtschreiber Joseph Mayer in das archiv, alwo besagter Deyl die in gefach und rubriquen ligende acta generaliter²⁰ gezaiget und übergeben. Obwohlen nun ich, der landtvogt, vorgestellet, wie es gebräuchlich seye, die acta specificice²¹ auszuliffern, so hat jedoch er, Deyl, versezet, daß solche ihme auch nur generaliter und nicht specificice, mithin bey weitem in keiner solchen ordnung und detail, als wie selbige aniezo, übergeben worden wären. Dahero, weilen in diesem puncto kein special gnädigster befehl vorhanden ware, haben wür umbso weniger anstand genohmen, solche acta generaliter übergeben [6] zu lassen, als eine specification traditio²² wenigstens ein halb viertl jahr erfordert hette. Wormit wür beschlieslichen uns fürwehrend hochfürstlichen hulden und gnaden unterthänigst, gehorsambst erlassend, mit tüffesten respect verbleiben.
Euer hochfürstlich durchleücht

Schloß Hohenliechtenstein²³, den 4. Maii 1727.

Unterthänigst, treu, gehorsambste
Johann Erwin Keil, manu propria²⁴
Anton Bauer, manu propria

[Dorsalvermerk rechts am oberen Rand]

Von Hohenliechtenstein. De dato 4. Maii 1727.

Pro die vorstellung des neuen landvogten und landschreibers, und übergebung der acten betreffend.

¹³ Demut.

¹⁴ „hoc finito“: an diesem Ende.

¹⁵ „formula juramenti“: Schwurformel.

¹⁶ „ad hunc actum“: zu diesem Akt.

¹⁷ „terminis repliciret“: Zeiten geantwortet.

¹⁸ Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.

¹⁹ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.

²⁰ „acta generaliter“: allgemeinen Dokumente.

²¹ „acta specificice“: besonderen Akten.

²² „specification traditio“: Aufstellung für die Besitzübergabe

²³ Schloss Vaduz;

²⁴ eigenhändig.